

Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil

*Entwurf Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung*

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil per 1. Januar 2017. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach die Vereinigung von Korporationen der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil sind im kantonalen Vergleich als klein zu bezeichnen. Aus diesem Grund hatten sie schon vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Korporationen Mühe, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden, und prüften schon vor rund zehn Jahren eine Vereinigung. Das neue Gesetz über die Korporationen und die damit gestiegenen Anforderungen an die Korporationen haben die Korporationsräte der Korporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil bewogen, die Vereinigung erneut zu prüfen. Die Stimmberechtigten der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil stimmten der Vereinigung an den unabhängig voneinander abgehaltenen Korporationsversammlungen vom 24. April 2015 zu. Gleichzeitig genehmigten sie auch den Vertrag über die Vereinigung.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil.

1 Vorbemerkung

Eine Personalkorporation ist eine Korporation, bei der die Mitgliedschaft an die jeweilige Person gebunden ist. Das Bürgerrecht wird durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben und setzt meist das Bürgerrecht der Gemeinde voraus, zu der die Personalkorporation gebietsmässig gehört (vgl. Judith Petermann, Die luzernischen Korporationsgemeinden, Freiburg 1994, S. 83).

2 Ausgangslage

Bereits vor rund zehn Jahren prüften die drei Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil eine Vereinigung. Die Stimmberechtigten der Korporationen Schlierbach und Wetzwil stimmten einer Vereinigung im Jahr 2006 zu. Die Stimmberechtigten der Korporation Etzelwil jedoch lehnten damals eine Vereinigung ab. Daher kam der Zusammenschluss nicht zustande. Hauptgrund für die Ablehnung der Vereinigung durch die Stimmberechtigten der Personalkorporation Etzelwil war die Wasserversorgung, welche die Korporation Etzelwil damals betrieb. Inzwischen wurde die Zuständigkeit für das Wasser im Gebiet der Korporation Etzelwil an die Wasserversorgungsgenossenschaft Schlierbach abgetreten. Daher ist die Ausgangslage heute anders.

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis am 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement erlassen müssen. Korporationen, welche den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil sind im kantonalen Vergleich eher klein. Teilweise hatten sie schon vor der Einführung des neuen Gesetzes über die Korporationen Mühe, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Aufgrund der genannten Umstände haben die Räte der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil entschieden, die Vereinigung erneut zu prüfen. Die Stimmberechtigten der Personalkorporationen Etzel-

wil, Schlierbach und Wetzwil stimmten der Vereinigung der drei Korporationen zu einer einzigen Personalkorporation mit dem Namen Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil an den separat abgehaltenen Korporationsversammlungen vom 24. April 2015 allesamt zu. Gleichzeitig genehmigten sie auch den Vertrag über die Vereinigung. In diesem Vertrag sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zum Vereinigungszeitpunkt zu treffen sind, geregelt. Die neue Korporation führt die Aufgaben der bisherigen drei Korporationen weiter. Es sind dies insbesondere die Verwaltung und Nutzung des Korporationsgutes, die Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder, die Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen sowie die Leistung von Beiträgen für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2015 reichte der Präsident der Personalkorporation Etzelwil ein schriftliches Gesuch um Genehmigung der Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil per 1. Januar 2017 durch Ihren Rat ein.

3 Vereinigungsverfahren

Gemäss § 37 des Korporationsgesetzes beschliessen die Stimmberechtigten über die Vereinigung von Korporationen (Abs. 1). Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung von Korporationen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (Abs. 2). Vereinigungen von Korporationen bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat (§ 38 Abs. 1 Korporationsgesetz). Der Kantonsrat erteilt die Genehmigung durch Kantonsratsbeschluss. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Vereinigung unzweckmässig ist (§ 38 Abs. 1 Korporationsgesetz). Entsprechend hat Ihr Rat in einem Beschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Korporationen zu befinden.

Die Stimmberechtigten der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil haben an ihren je eigenen Korporationsversammlungen am 24. April 2015 die Vereinigung der drei Korporationen beschlossen. Im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung wurden die Folgen und die Ausgestaltung der Vereinigung geregelt. Dieser Vertrag wurde an den Korporationsversammlungen vom 24. April 2015 ebenfalls von allen drei Personalkorporationen genehmigt. Somit sind von Seiten der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil alle Vorkehrungen für eine Vereinigung getroffen worden. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Vereinigung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

4 Vertrag über die Vereinigung der Personal-korporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil

Die Ausgestaltung und die Nebenfolgen der Vereinigung von Korporationen sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Stimmberechtigten (§ 37 Abs. 2 Korporationsgesetz), jedoch nicht jener des Kantonsrates. Die Folgen der Vereinigung von Korporationen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150). Gemäss Vertrag vom 24. April 2015 vereinigen sich die Personal-korporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil auf den 1. Januar 2017 zur Personal-korporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil. Die neu entstehende Personalkorporation tritt auf diesen Zeitpunkt in sämtliche Rechte und Pflichten der aufgehobenen Personalkorporationen ein. Sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Personalkorporationen werden auf die vereinigte Korporation übertragen. Das bisherige Bürgerrecht der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil wird durch dasjenige der vereinigten Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil ersetzt. Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil werden von der vereinigten Personalkorporation per 1. Januar 2017 übernommen. Die zuständigen Stellen des Kantons haben den Vertrag vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für zweckmässig befunden. Das Reglement der neuen Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil wird von den bestehenden Personalkorporationen ausgearbeitet und den Stimmberechtigten an einer gemeinsamen Korporationsversammlung zum Beschluss unterbreitet werden. Wir werden den Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil die Bewilligung für die Weitergeltung der alten Reglemente bis zur Fusion erteilen (vgl. § 75 Korporationsgesetz).

5 Wahl der Organe der vereinigten Personal-korporationen

Die Amtsdauer der Gemeindeorgane endet mit der Vereinigung oder der Teilung der Gemeinden (§ 39 Korporationsgesetz i.V.m. § 63 Abs. 1 GG). Das Gesetz lässt unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise eine Verlängerung der Amtsdauer zu. Die Stimmberechtigten können die Amtsdauer der von ihnen gewählten Organe frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Gemeinde bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschliessen (§ 63 Abs. 2 GG). Die Stimmberechtigten der Personal-korporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil haben mit der Zustimmung zum Vereinigungsvertrag am 24. April 2015 rechtzeitig eine Amtsdauerverlängerung für die Korporationsräte und die Mitglieder der Rechnungskommissionen der drei Korporationen bis zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil zuzustimmen.

Luzern, 13. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. Oktober 2015,

beschliesst:

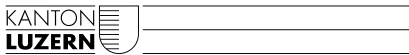
1. Die Vereinigung der Personalkorporationen Etzelwil, Schlierbach und Wetzwil zur neuen Personalkorporation Etzelwil-Schlierbach-Wetzwil per 1. Januar 2017 wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch



No. 01-15-9500.16 – www.myclimate.org
© myclimate – the Climate Protection Partnership

